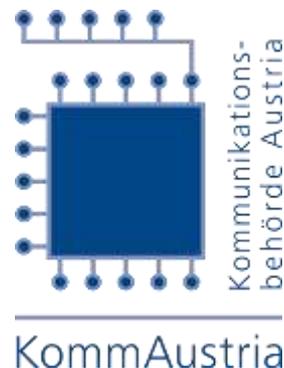


**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at  
DVR: 4009878 Austria



**RSb**  
Herrn E  
p.A. M Betriebsgesellschaft m.b.H.

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/15-018	Mag. Schörg	474	05.03.2015

## Ermahnung

Sie haben

am	in
07.04.2014 und 10.07.2014	G
als Geschäftsführer der M Betriebsgesellschaft m.b.H. und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter <a href="http://www.rtr.at">www.rtr.at</a> abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“	
I. am 07.04.2014 durch die Eingabe der Bezeichnungen <i>Herold Business</i> und <i>Kleine Zeitung GmbH &amp; Co KG</i>	
sowie	
II. am 10.07.2014 durch die Eingabe der Bezeichnung <i>Kleine Zeitung GmbH &amp; Co KG</i>	
Bekanntgaben veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei den genannten Bezeichnungen nicht um die Bezeichnungen von Medien handelt.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

**Rechtsgrundlage:** § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

## Begründung:

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.10.2014, KOA 13.500/14-228, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Geschäftsführer der M Betriebsgesellschaft m.b.H. und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass für die M Betriebsgesellschaft m.b.H. am 07.04.2014 und am 10.07.2014, somit in den Meldephasen betreffend das 1. Quartal und das 2. Quartal des Jahres 2014, Bekanntgaben veranlasst worden seien, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei den Eingaben nicht um die Namen von Medien handle.

Mit Schreiben vom 25.11.2014, eingelangt am 27.11.2014, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass es sich bei den veranlassten Bekanntgaben nicht um Unrichtigkeiten handle, die offensichtlich sind. Die Bezeichnung „Herold Business“ beziehe sich auf das unter der Internetadresse [www.herold.at](http://www.herold.at) abrufbare Online-Telefonbuch „Herold“. Die Bezeichnung „Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ lasse eindeutig den Schluss zu, dass es sich dabei um die „Kleine Zeitung“ als periodische, steiermarkweit erscheinende Tageszeitung handle. Somit sei grundsätzlich nicht zu erkennen worin eine offensichtliche Unrichtigkeit gelegen sei. Dass die Bezeichnungen nicht die formellen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG entsprechen, lasse nicht den Schluss auf offensichtliche Unrichtigkeiten zu. Zudem habe die Mitarbeiterin des Beschuldigten, Frau Mag. H mit Mail vom 01.10.2014 ausdrücklich dieses Missverständnis aufgeklärt und die Bezeichnungen entsprechend korrigiert.

Weiters führte der Beschuldigte aus, dass die Kommunikationsbehörde Austria mit Mail vom 13.06.2013 mitgeteilt habe, dass künftig jene Mediennamen farblich gekennzeichnet (und zwar rot hinterlegt) würden, die nicht mit den Titeln in der Medienliste übereinstimmen. Bei jenen Medien, für die kein Vorschlag vorhanden sei, solle die rote Hinterlegung hingenommen und der Name des Mediums nach bestem Wissen und Gewissen eingegeben werden. Dies sei bei den beanstandeten Bezeichnungen der Fall gewesen. Erst mit Schreiben vom 13.08.2014 sei die M Betriebsgesellschaft m.b.H. darüber informiert worden, dass die Bekanntgaben nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprächen. Dieses Schreiben habe die M Betriebsgesellschaft m.b.H. zunächst überrascht, da die Meldungen wie üblich routinemäßig abgegeben worden seien. Zur Sicherheit seien mit dem Schreiben vom 21.08.2014 die für das 1. und 2. Quartal 2014 abgegeben Meldungen (in ausgedruckter Form) erneut übermittelt worden. Als sich Frau Mag. H am 30.09.2014 vor der nächsten Quartalsmeldung erneut erkundigt habe, ob mit der Meldung alles in Ordnung sei oder ob noch weitere Angaben benötigt würden, sei ihr die Information erteilt worden, dass die Meldung insofern nicht korrekt sei, als der Name des Mediums anzugeben sei. Frau Mag. H habe sodann erklärt, dass das Eingabefeld sich jedoch bei der Eingabe „Kleine Zeitung“ rot verfärbe und einen Fehler anzeige. Daraufhin sei ihr die Auskunft erteilt worden, dass diese Fehlermeldung zu ignorieren sei. Ihr sei weiters mitgeteilt worden, dass sie ein formloses E-Mail an die KommAustria mit einer Richtigstellung des bekanntgegebenen Mediums auf den faktischen Mediennamen schicken solle. Dies sei mit E-Mail vom 01.10.2014 geschehen. Da erst im Gespräch vom 30.09.2014 mitgeteilt worden sei, welche exakten Angaben gewünscht werden und auf die Meldungen in der Vergangenheit keine negativen Rückmeldungen erfolgt seien, sei in der E-Mail vom 01.10.2014 von Seiten der M Betriebsgesellschaft m.b.H. klargestellt worden, dass ab dem nächsten Quartal penibel darauf geachtet würde, die Mediennamen exakt anzugeben.

Der Rechtsträger sei im Ergebnis seiner Meldepflicht stets nachgekommen. Lediglich hinsichtlich der genauen Bezeichnungen der Medien habe offenbar ein Missverständnis mit der Behörde vorgelegen. Den Beschuldigten treffe daher kein Verschulden. Der Beschuldigte beantragte daher das gegen ihn eingeleitete Verfahren einzustellen.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die M Betriebsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in G. Der Beschuldigte ist seit Oktober 2009 Geschäftsführer der M Betriebsgesellschaft m.b.H. und vertritt diese selbstständig. Er hatte die Funktion als

Geschäftsführer somit auch am 07.04.2014 und am 10.07.2014 inne.

Am 04.03.2014 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 2011/125, der KommAustria die – zum Stand 01.01.2014 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die M Betriebsgesellschaft m.b.H. ist auf dieser Liste angeführt. Sie ist auch auf den nachfolgenden Rechnungshoflisten mit Stand 01.07.2014 und 01.01.2015 angeführt.

Für die M Betriebsgesellschaft m.b.H. wurden, soweit für das gegenständliche Verfahren relevant, im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgaben veranlasst: „Herold Business“ am 07.04.2014, „Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ am 07.04.2014 sowie erneut „Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ am 10.07.2014. Diesen Bezeichnung wurden – entsprechend der genannten Reihenfolge – Beträge in der Höhe von EUR 9.065,-, EUR 28.771,02 sowie EUR 29.236,74 zugeordnet.

Bei der Eingabe „Herold Business“ handelt es sich offenbar um eine Kurzbezeichnung der „HEROLD Business Data GmbH“, welche zu FN 233171z im Firmenbuch eingetragen ist und ihren Sitz in Mödling hat. Im Mittelpunkt der Unternehmenstätigkeit steht die Herausgabe der österreichischen Telefonbücher, der Gelben Seiten als gedrucktes Nachschlagewerk sowie weiterer Nachschlagewerke. Mit [www.herold.at](http://www.herold.at) betreibt HEROLD ein österreichisches Portal für die Suche nach Unternehmen, Rufnummern und Adressen, mit entsprechender Kartenansicht und Routenplaner.

Bei der „Kleinen Zeitung GmbH & Co KG“ handelt es sich um eine zu FN 185959 w im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Graz deren Unternehmensgegenstand im Verlagswesen, insbesondere in der Herausgabe von periodischen Medien wie Zeitungen, Zeitschriften und Online-Medien besteht. Die Gesellschaft ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ sowie des Online-Nachrichtenportals [www.kleinezeitung.at](http://www.kleinezeitung.at).

Der Bekanntgabe „Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ sind in beiden Fällen (Meldung vom 07.04.2014 und vom 10.07.2014) entgeltliche Schaltungen in der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ zuzuordnen. Der Bekanntgabe „Herold Business“ (Meldung vom 07.04.2014) sind entgeltliche Veröffentlichungen in dem unter [www.herold.at](http://www.herold.at) abrufbaren periodischen elektronischen Medium zuzuordnen.

Die Webschnittstelle der RTR-GmbH ist derart ausgestaltet, dass die durch den Meldepflichtigen eingegebenen Bezeichnungen noch vor deren endgültigen Übermittlung an die Behörde mit einer intern im System hinterlegten Medienliste abgeglichen werden. Ist der eingegebene Name nicht im Datenbestand der Medienliste enthalten, wird die Eingabe rot markiert. Dies dient dazu den Verpflichteten darauf hinzuweisen, dass die in Aussicht genommenen Angaben möglicherweise kein periodisches Medium darstellen oder sonst den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen und daher einer näheren Überprüfung zugeführt werden sollten. Die in der Webschnittstelle der RTR-GmbH hinterlegte Medienliste (auch gesondert abrufbar unter: <https://www.rtr.at/de/m/medienliste>) stellt lediglich eine Vorschlagliste dar, die dazu dienen soll, den Eingabevorgang zu erleichtern. Die Zurverfügungstellung dieser Eingabehilfe stellt eine freiwillige Serviceleistung der Behörde dar, zu der sie gesetzlich nicht verpflichtet ist.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur M Betriebsgesellschaft m.b.H. beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Aus den Listen des Rechnungshofes, welche dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich, dass es sich bei der M Betriebsgesellschaft m.b.H. um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die aktuelle Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL abrufbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>. Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Geschäftsführer ergeben sich aus dessen Vorbringen sowie aus der Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Die Feststellung, dass für die M Betriebsgesellschaft m.b.H. am 07.04.2014 und am 10.07.2014, somit innerhalb der Meldephasen betreffend das 1. Quartal 2014 und das 2. Quartal 2014, über

die Webschnittstelle der KommAustria die in den Feststellungen genannten Bezeichnungen eingegeben wurden, ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbar – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF TG veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten. Diese ist auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: [https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl\\_medkftg\\_daten](https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten)).

Aus dem Schreiben der M Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 01.10.2014 (KOA 13.500/14-238) ergibt sich, dass den am 07.04.2014 und am 10.07.2014 veranlassten Bekanntgaben Werbeschaltungen in den näher bezeichneten Medien zuzurechnen sind.

Die Feststellungen zur Herold Business Data GmbH beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie auf der Einsichtnahme in die Website der Gesellschaft, welche unter <https://www.herold.at> abrufbar ist. Nähere Daten zu den von der Herold Business Data GmbH bereitgestellten Online-Angeboten finden sich auch im Österreichischen Pressehandbuch 2014, S. 434. Daraus ergibt sich insbesondere, dass die Gesellschaft Medieninhaberin mehrerer Medien ist, namentlich des Telefonbuches, der Gelben Seiten, weiterer Nachschlagewerke und eines korrespondierenden Online-Dienstes, welcher unter der Webadresse [www.herold.at](http://www.herold.at) abrufbar ist.

Die Feststellungen zur Kleinen Zeitung GmbH & Co KG beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie auf der Einsichtnahme in die Website der Gesellschaft, welche unter <http://www.kleinezeitung.at/> abrufbar ist. Daraus ergibt sich insbesondere, dass die Gesellschaft Medieninhaberin mehrerer periodischer Medien, namentlich der Printausgabe der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ sowie eines Online-Nachrichtenportals, ist.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG**

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die M Betriebsgesellschaft m.b.H. von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger am 07.04.2014 und am 10.07.2014 die in den Feststellungen genannte Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

*„Verwaltungsstrafe*

§ 5. (1) ...

*(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.*

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

### **„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen**

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt und ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz (BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 101/2014, MedienG) handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien des MedKF-TG betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG). Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF TG steht daher beispielsweise die Bekanntgabe des Namens eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria

die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Nach der Rechtsprechung des VwGH zum gleichzusetzenden Begriff „offenkundig“ ist die Unrichtigkeit dann offenkundig, wenn jene Personen, für die der Bescheid bestimmt ist (im Wesentlichen die Behörden und die Parteien des Verfahrens) die Unrichtigkeit erkennen können (VwGH 15.09.1994, Zl. 94/06/0172 mwN). Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen handelt es sich bei den durch den Beschuldigten veranlassten Eingaben um unrichtige Bekanntgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen Geldbetrag einer juristischen Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche für die Behörde offensichtlich, dass es sich bei der Bezeichnung nicht um den Namen eines Mediums im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt. Dazu hat der Beschuldigte ausgeführt, dass aufgrund der eingegebenen Bezeichnung „Herold Business“ eindeutig der Schluss gezogen werden könne, es handle sich hierbei um Schaltungen des unter [www.herold.at](http://www.herold.at) abrufbaren Online-Telefonbuchs. Gleiches gelte für die Eingabe „Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ welche klar der Printausgabe der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ zuzuordnen sei. Diese Auffassung teilt die KommAustria aus folgenden Gründen nicht: wie bereits in den Feststellungen ausgeführt, sind sowohl die „Herold Business Data GmbH“ als auch die „Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ jeweils Medieninhaberinnen mehrerer, und zwar mindestens zweier, Medien. Aus diesem Grund ist durch die alleinige Angabe der Medieninhaberinnen durchaus nicht erkennbar, auf welches konkrete Medium bzw. auf welche konkreten Medien sich die getätigten Meldungen beziehen. So bleibt beispielsweise offen, ob die Meldungen im Einzelfall dem Print- oder dem Online-Medium (Website) zuzuordnen sind. Nach den Gesetzesmaterialien hat die Bekanntgabe nach dem MedKF-TG aufgeschlüsselt nach Name des Mediums (konkretes Druckwerk, Rundfunkprogramm, Website) zu erfolgen (vgl. Erl zur RV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG). Dieser Anforderung ist durch die Angabe des Medieninhabers im konkreten Fall nicht nachgekommen worden.

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Geschäftsführer der M Betriebsgesellschaft m.b.H. und somit außenvertretungsbefugt. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der M Betriebsgesellschaft m.b.H. nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### **4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln

gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt. Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt (nur) dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; Zl. 25.02.2010, 2008/09/0224).

Das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet. Aus der Stellungnahme geht vielmehr hervor, dass der für die Abgabe der Meldungen zuständigen Sachbearbeiterin erst in einem Telefongespräch mit einem Sachbearbeiter der RTR-GmbH am 30.09.2014 (somit mehrere Monate nach Abgabe der betreffenden Meldungen) klar geworden sei, welche exakten Angaben gewünscht werden (bzw. gesetzlich gefordert sind). Zudem seien für vergangene Meldephasen keine negativen Rückmeldungen seitens der Behörde erfolgt. Diese Ausführungen legen nahe, dass der Beschuldigte, bzw. die zuständigen Mitarbeiter, sich zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung in Unkenntnis der Rechtslage befanden.

Dies stellt jedoch keinen tauglichen Entschuldigungsgrund dar: Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107; 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Eine solche Auskunft hätte vom Beschuldigten bei der zuständigen KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat, eingeholt werden können, was jedoch unterblieb. In Anbetracht der Gesetzeslage wäre es Aufgabe des Beschuldigten gewesen entweder persönlich sicherzustellen, dass die Mitarbeiter über die relevante Rechtslage in Kenntnis gesetzt werden oder alternativ einen Mitarbeiter damit zu betrauen.

Dass die KommAustria als freiwillige Serviceleistung auf ihrer Website eine Medienliste - mit dem Zweck den verpflichteten Rechtsträgern den Eingabevorgang zu erleichtern - zur Verfügung stellt, kann keine Rechtswirkungen dahingehend entfalten, dass der an den Beschuldigten anzulegende Sorgfaltsmaßstab herabgesetzt würde. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eingaben trifft weiterhin den Verpflichteten selbst. Unabhängig davon, ob das zu meldende Medium in der hinterlegten Medienliste aufscheint, ist es daher Aufgabe des Beschuldigten durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass unter gewöhnlichen Umständen gesetzeskonforme Eingaben getätigt werden. Dazu gehört insbesondere auch die rechtliche Schulung und Kontrolle der mit der Eingabe betrauten Mitarbeiter. Hierfür finden sich im Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung

gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 MedKF TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### 4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG und § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark

beeinträchtigt.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtslage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141). Der Beschuldigte hat im Ergebnis den gesamten, durch die M Betriebsgesellschaft m.b.H. für Veröffentlichungen in periodischen Medien geleisteten Geldbetrag offengelegt, wenn auch die Zuordnung in einem Fall mangelhaft erfolgte. Durch die Offenlegung des verausgabten Gesamtbetrages im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Der Rechtsirrtum des Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

- 1) Herrn E, p.A. M Betriebsgesellschaft m.b.H, **per RSb**
- 2) M Betriebsgesellschaft m.b.H., **per RSb**